

Bundesarbeitsgericht
Siebter Senat

Urteil vom 5. April 2023
- 7 AZR 222/22 -
ECLI:DE:BAG:2023:050423.U.7AZR222.22.0

I. Arbeitsgericht Hannover

Urteil vom 9. April 2021
- 2 Ca 144/20 -

II. Landesarbeitsgericht Niedersachsen

Urteil vom 21. April 2022
- 5 Sa 397/21 -

Entscheidungsstichworte:

Sachgrundlose Befristung - Arbeitnehmerüberlassung - tariflich verlängerte
Überlassungsdauer

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 7 AZR 224/22 -, ohne Tatbe-
stand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



7 AZR 222/22
5 Sa 397/21
Landesarbeitsgericht
Niedersachsen

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
5. April 2023

URTEIL

Schiege, Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagter,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. April 2023 durch die Vorsitzende Richterin am Bundesarbeitsgericht Schmidt, die Richter am Bundesarbeitsgericht Klose und Waskow sowie den ehrenamtlichen Richter Kley und die ehrenamtliche Richterin Metschke für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 21. April 2022 - 5 Sa 397/21 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hannover vom 9. April 2021 - 2 Ca 144/20 - wird als unzulässig verworfen, soweit sie sich gegen die Abweisung des Hilfsantrags zu 3. richtet. Im Übrigen wird die Berufung gegen das vorgenannte Urteil des Arbeitsgerichts Hannover zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben im Hinblick auf die Urteile in den parallelen Revisionsverfahren - 7 AZR 223/22, 7 AZR 224/22 und 7 AZR 239/22 - auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet. 1

Schmidt

Klose

Waskow

Kley

Metschke